

Aktenzeichen: 6 AZR 647/87  
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 29. Juni 1989  
- 6 AZR 647/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 5. November 1985  
Hamburg - 2 Ca 456/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. Dezember 1986  
Hamburg - 7 Sa 13/86 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Nein  
Für das Bundesarchiv: Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Arbeitspflichten eines ersten koordinierten Solo-Oboisten

Gesetz: Tarifvertrag über Bestimmungen für Orchestermusiker und  
Chorsänger gemäß Ziffer 111.1 des Manteltarifvertrages für  
den Norddeutschen Rundfunk vom 12. November 1976 §§ 5, 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 647/87

-----  
7 Sa 13/86 Hamburg

Verkündet am  
29. Juni 1989

Stöcker,

Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1989 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Rose und Dr. Steinhäuser für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 18. Dezember 1986 - 7 Sa 13/86 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :  
-----

Die Parteien streiten um den Umfang der Dienstverpflichtung des Klägers.

Der Kläger ist Berufsmusiker (Oboist) und bei dem Beklagten seit dem 1. September 1958 in dessen Rundfunk-Sinfonieorchester Hamburg beschäftigt. Der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien enthält in seinem § 1 folgende Regelung:

"Der Arbeitnehmer ist im NDR seit dem 1. September 1958 angestellt und wird als koordinierter 1. und Solo-Oboist im Sinfonieorchester beschäftigt.

Der Arbeitnehmer hat alle unter seinen Arbeitsvertrag fallenden, zumutbaren Einzelleistungen ohne besondere Vergütungen auszuführen. Dazu gehören auch auswärtige Dienstleistungen.



Der NDR ist berechtigt, den Arbeitnehmer aus wichtigen Gründen mit angemessener Frist in einer anderen zumutbaren Stellung zu beschäftigen."

Die Parteien vereinbarten im übrigen die Geltung der Bestimmungen des jeweils vom Norddeutschen Rundfunk angewandten Tarifvertrages und die beim Norddeutschen Rundfunk geltenden Ordnungen und Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung. Dazu gehört der Tarifvertrag über Bestimmungen für Orchestermusiker und Chorsänger gemäß Ziffer 111.1 MTV (Manteltarifvertrag vom 18. November 1976) vom 12. November 1976 (künftig OTV). Der OTV bestimmt u.a.:

§ 5 Abs. 1

"Die Orchester- und Chormitglieder sind im Rahmen ihrer Arbeitsverträge zu Dienstleistungen in ihrem Orchester bzw. ihrem Chor für den Ton- und Fernsehrundfunk sowie für sonstige Veranstaltungen, die außerhalb des Sendebetriebs des NDR durchgeführt werden, verpflichtet.

....."

§ 5 Abs. 3

"Die Orchester- und Chormitglieder haben ohne besondere Vergütung Vertretungen in dem Klangkörper, für den sie arbeitsvertraglich verpflichtet sind, zu übernehmen.

....."

§ 6 Abs. 2

"Koordinierte Stimmen alternieren grundsätzlich. Erfordert das Werk jedoch nach seiner Partitur eine gleichzeitige Mitwirkung der koordinierten Stimmen, so sind diese verpflichtet, die dafür angesetzten Dienste zu leisten. Einzelvertragliche Absprachen bleiben hiervon unberührt."



Der Beklagte hat für das Rundfunk-Sinfonieorchester Hamburg zwei koordinierte Oboisten mit der Verpflichtung als 1. und Solo-Oboisten, einen 2. Oboisten, einen weiteren 2. Oboisten mit der Verpflichtung zum Spielen des Englisch-Horns und einen Englisch-Hornisten mit der Spielverpflichtung zur 2. Oboe engagiert, insgesamt also fünf Oboisten.

Der Leiter der Redaktion Sinfonieorchester wies in einer Orchesterversammlung vom 7. Mai 1985 darauf hin, die grundsätzliche Alternierung der koordinierten Stimmen gelte bei fünffacher Bläserbesetzung gemäß § 6 Abs. 2 OTV nicht. Diese Auffassung hat er im Anschluß an die Orchesterversammlung nochmals schriftlich niedergelegt und den betreffenden Orchestermitgliedern zugeleitet. Im folgenden verlangte der Beklagte vom Kläger die Mitwirkung in der Psalmen-Sinfonie von Igor Strawinsky am 9. und 10. Juni 1985, für die der Komponist eine fünffache Bläserbesetzung vorgesehen hat. Der Kläger sollte die Stimme des 3. Oboisten spielen. Der Kläger weigerte sich, diese Aufgabe zu übernehmen. Daraufhin engagierte der Beklagte einen Musiker, für den er 892,-- DM für Proben und Konzerte aufwendete. Diesen Nettobetrag zog der Beklagte dem Kläger von seiner Vergütung des Monats August ab.

Der Kläger hat gemeint, der Beklagte habe gegen ihn keine gegenüber seinem Vergütungsanspruch aufrechenbare Gegenforderung. Er habe mit der Weigerung, am Konzert der Psalmen-Sinfonie als 3. Oboist mitzuwirken, keine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung begangen. Er sei lediglich verpflichtet gewesen, alternie-



rend oder zusammen mit dem anderen 1. und Solo-Oboisten die 1. Oboen-Stimme zu spielen, wenn das Werk es nach der Partitur verlange.

Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 892,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. August 1985 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, nach Arbeitsvertrag und Tarifvertrag sei der Kläger verpflichtet gewesen, neben dem anderen 1. Solo-Oboisten die 3. Stimme zu spielen, wenn das Werk, wie im vorliegenden Fall, eine größere Besetzung vorsehe. Nach der unberechtigten Weigerung des Klägers habe er gegen ihn einen Schadenersatzanspruch, mit dem er aufrechnen könne.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte weiter das Ziel der Klageabweisung.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

-----

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat Arbeitsvertrag und Tarifvertrag zutreffend ausgelegt und eine aufrechenbare Gegenforderung des Beklagten gegen den Vergütungsanspruch des Klägers zu Recht verneint. Denn der Kläger hat seine arbeitsvertraglichen Pflichten nicht verletzt, als er sich weigerte, an Proben und Aufführungen der Psalmen-Sinfonie Strawinskys teilzunehmen.



I. Art und Umfang der Dienstverpflichtung des Klägers bestimmen sich nach dem Arbeitsvertrag der Parteien.

1. Nach dessen § 1 Satz 1 wird der Kläger als koordinierter 1. und Solo-Oboist im Sinfonie-Orchester Hamburg des Beklagten beschäftigt. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, des besonderen Sprachgebrauchs der Orchestermusiker und des Ergebnisses der Beweisaufnahme in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die übereinstimmende Willenserklärung der Parteien dahin ausgelegt, ein Musiker mit der Bezeichnung koordinierter 1. und Solo-Oboist könne nur an der vom Komponisten in der Partitur mit 1. Oboe bezeichneten Stimme eingesetzt werden, und zwar in einem ggf. anderenorts näher beschriebenen Wechsel mit einem oder mehreren anderen koordinierten 1. und Solo-Oboisten. Ein Musiker mit einem derart formulierten Arbeitsvertrag ist grundsätzlich nicht verpflichtet, neben einem anderen koordinierten 1. und Solo-Oboisten die 3. Stimme zu spielen. Soweit die Revision auf den allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes "koordiniert" hinweist, wonach das Wort die Bedeutung habe "aufeinander abgestimmt, beigeordnet oder in ein Gefüge eingebaut", übersieht sie den besonderen Sprachgebrauch der Orchestermusiker und die Subordination der 3. Stimme zur 1. Stimme, wenn diese Unterordnung auch eine andere Qualität haben mag als die Unterordnung z.B. eines Violinenspielles in der Stimme der 1. Geigen am 3. oder 4. Pult.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Eine Verpflichtung des Klägers, an dem Konzert als Oboist der 3. Stimme teilnehmen zu müssen, folgt auch nicht aus § 1 Abs. 2 des Vertrages. Danach hat der Kläger lediglich alle unter seinen Arbeitsvertrag fallenden, zumutbaren Einzelleistungen zu erbringen. Dazu gehört diese Aufgabe, wie oben aufgezeigt, gerade nicht.

3. Der Beklagte kann sich auch nicht auf § 1 Abs. 3 des Arbeitsvertrages berufen. Es ist bereits fraglich, ob diese Bestimmung die Anweisung einer kurzfristigen anderweitigen Beschäftigung rechtfertigt. Im übrigen liegt eine Weisung des Beklagten an den Kläger in angemessener Frist jedenfalls nicht in der Äußerung des Leiters der Redaktion Sinfonieorchester in der Orchesterversammlung vom 7. Mai 1985 und in der anschließenden schriftlichen Bekanntgabe. Beide wenden sich nicht individuell an den Kläger, sondern an alle Anwesenden und stellen zudem nur die Äußerung über eine Rechtsmeinung dar, keine Dienstverpflichtung in der Form einer arbeitsrechtlichen Weisung.

II. Auch der OTV rechtfertigt keinen Einsatz in der 3. Stimme.

1. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 OTV alternieren grundsätzlich die koordinierten Stimmen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht dazu ausgeführt, alternieren heiße, die koordinierten Stimmen hätten grundsätzlich abwechselnd zu spielen. Davon macht § 6 Abs. 2 Satz 2 OTV eine Ausnahme für den Fall, daß das Werk nach seiner Partitur eine gleichzeitige Mitwirkung der koordinierten Stimmen erfordere. Dann sind die koordinierten Stimmen, d.h. die



koordinierten Musiker verpflichtet, die dafür angesetzten Dienste zu leisten.

Die gleichzeitige Mitwirkung der koordinierten Stimmen kann nach dem Wortlaut des Tarifvertrages die doppelte personelle Besetzung der Stimmen, hier der 1. Oboe, oder die Mitwirkung beider (oder mehrerer) koordinierter Musiker an benötigter Stelle bedeuten, um die nach der Partitur geforderte Besetzungsstärke zu erreichen. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, der Vergleich mit der weitergehenden Regelung des hier nicht anwendbaren § 6 Abs. 2 TVK lasse nur den Schluß zu, die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages hätten eine Verpflichtung gleichen Inhalts beim NDR nicht gewollt, so pflichtet der Senat dieser Auffassung bei. Ferner ist auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 OTV zu verweisen, die damit nach der ständigen Rechtsprechung des Senats restriktiv und nicht weit auszulegen ist (Senatsurteil vom 24. November 1988 - 6 AZR 243/87 - NZA 1989, 351). Wenn der Wille der Tarifvertragsparteien dahingegangen wäre, den koordinierten 1. Stimmen eine weitergehende, zumutbare Spielverpflichtung in Ausnahmefällen aufzuerlegen, so hätte das deutlicher formuliert werden müssen, z.B. wie im TVK oder durch verbesserte Grammatik in § 6 Abs. 2 OTV, z.B. durch Einfügung der Worte "an benötigter Stelle" oder "auch wegen mehrfacher Besetzung eines Instruments".

2. Die Spielverpflichtung des Klägers folgt auch nicht aus § 5 Abs. 3 OTV, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat meinte. Die Notwendigkeit, eine von der Partitur ange-



ordnete ungewöhnliche Besetzungstärke erreichen zu müssen, stellt keinen Fall der Vertretung dar. Ein Vertretungsfall ist beim Ausfall eines für die bestimmte Spielleistung vorgesehenen Musikers gegeben. Im übrigen ist die unter der Überschrift des § 6 "Arbeitszeit" zu findende Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 2 OTV Spezialvorschrift zu der in § 5 unter der Überschrift "Allgemeine Dienstpflichten" zu findenden Bestimmung des § 5 Abs. 3 OTV.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Jobs

Schneider

Dörner

Rose

Steinhäuser





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)